

Nachtrag zur Personalverordnung

Vorlage des Regierungsrats vom 22. März 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 18. Mai 2021
	Personalverordnung
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 22 Stellenbewertung</p> <p>¹ Die Anforderungen und Belastungen jeder Stelle werden durch das Personalamt auf Antrag des zuständigen Departements personen- und geschlechtsunabhängig bewertet. Der Regierungsrat legt durch Ausführungsbestimmungen das System der Stellenbewertung im Einzelnen fest.</p> <p>² Die Stellenbewertung des Personalamts kann vom betroffenen Angestellten innert 20 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Das Personalamt entscheidet unabhängig vom Antrag oder Weisungen der Departemente und informiert den Regierungsrat jährlich über Änderungen von Stellenbewertungen.</p>	<p>² Die Angestellten können die sie betreffende Stellenbewertung des Personalamts kann vom betroffenen Angestellten innert 20 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden <u>anfechten.</u></p> <p>³ Das Personalamt entscheidet unabhängig von<u>von</u> Antrag oder Weisungen der Departemente und informiert den Regierungsrat jährlich über Änderungen von Stellenbewertungen.</p>
<p>Art. 28 Steuerung des gesamten Personalaufwandes</p> <p>¹ Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit dem Budget die aufgrund der zu erbringenden Leistungen notwendige Lohnsumme.</p> <p>² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Berechnung der gesamten Lohnsumme das Ausmass aller zu erfüllenden Aufgaben, die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die allgemeine Wirtschaftslage, die personal- und lohnpolitischen Zielsetzungen, die Finanzlage der Gemeinwesen sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt.</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 22. März 2021	Änderungsanträge Redaktionskommission vom 18. Mai 2021
³ Der Regierungsrat hört die Personalverbände vor der Verabschiedung des Budgets zuhanden des Kantonsrates an.	³ Der Regierungsrat hört die Personalverbände vor der Verabschiedung des Budgets zuhanden des Kantonsrates <u>Kantonsrats</u> an.
	II.
	Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
Art. 24 Einreihung a. Grundsatz ¹ Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einer Funktionsstufe zugeordnet. ² Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 2 festgelegt. ³ Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der Kriterien Lage im Lohnband und Erfahrungs-/Altersanstieg berechnet.	³ Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der <u>zwei</u> Kriterien Lage im Lohnband und Erfahrungs-/Altersanstieg berechnet.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt, unter Vorbehalt des Referendums, am 1. August 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär: